

Bildungsdepartement
Kollegiumstrasse 28
6431 Schwyz

Gersau, 22. November 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stähli
Sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte

Der Regierungsrat hat das Bildungsdepartement ermächtigt, den Entwurf der vorgenommenen Teilrevision des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie zur Vernehmlassung vorzulegen. Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben wir zur Beurteilung Bericht und Vorlage, Medienmitteilung und Adressatenliste erhalten. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung sehr gerne wahr.

Gegenstand

- Am 14. Dezember 2022 hat der Kantonsrat mit 77:18 Stimmen die Motion M 8/22 von Kantonsrat Dr. Roger Brändli für erheblich erklärt. Diese Motion bezweckt, das Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (DSG, SRSZ 720.100) dahingehend zu ändern, dass «denkmalschutzbedingte Nachteile (Mehrkosten) angemessen, d.h. substanzieller als dies aktuell der Fall ist, ausgeglichen» werden. Zudem sollen die Subventionszahlungen im Bereich Denkmalpflege nicht mehr über den Lotteriefonds, sondern über das ordentliche Budget entrichtet werden.

An der Kantonsratssitzung wurden folgende Punkte festgehalten:

- Es sei ein Rechtsanspruch auf einen substanziellen Beitrag im Denkmalschutzgesetz einzuräumen.
- Zulasten des Lotteriefonds dürfe (inskünftig) nur ein Teil der Subventionskosten gehen.
- Die in der Motionsantwort vorgeschlagenen Prozentsätze (25 % für lokal, 30 % für regional und 35 % für national eingestufte Schutzobjekte) wurden als zu tief beurteilt.

Stellungnahme

- Aus liberaler Sicht ist die heutige Einflussnahme der Denkmalpflege auf schützenswerte öffentliche und private Objekte sehr gross. Angesichts der Einschränkungen in Nutzung, geringeres Volumen, eingeschränkte Bauhöhen, grössere Abstände und nicht zuletzt auch aufwändigere Planungen, welche allesamt Mehrkosten oder Mindereinnahmen bedeuten, die nicht abgegolten werden, ist es angebracht wenigstens die baulichen Mehrkosten substanziell auszugleichen. Zudem stehen Entscheide und Abwägungen im Zusammenhang mit schutzwürdigen Objekten oftmals den raumplanerischen Zielen zur inneren Verdichtung entgegen.

- Obwohl Schutz und Erhalt von ausgewählten Baudenkmälern eine wichtige Aufgabe ist und für den langfristigen Erhalt auch für künftige Generationen im öffentlichen Interesse liegt, müssen Grundeigentümer für den grössten Teil der denkmalschutzbedingten Mehrkosten selbst aufkommen. Diese Umstände stossen bei manchen Betroffenen und einem beachtlichen Teil der Bevölkerung auf Unverständnis.
- Der Kanton Schwyz soll aus unserer Sicht die Anzahl der schützenswerten Objekte, welche sich bereits im eigentümerverbindlichen Kantonalen Schutzinventar (KSI) befinden, nicht erhöhen und auf eine Aufnahme von neuzeitlichen industriellen oder infrastrukturellen Objekten, die nach dem ersten Weltkrieg entstanden sind, verzichten. Das KSI gilt es nicht aufzublähen.
- Eine Erhöhung der Beiträge gemäss Vorschlag des Regierungsrates in der Höhe von 30 % für lokal, 35 % für regional und 40 % für national eingestufte Schutzobjekte ist angebracht. Schliesslich soll derjenige der befiehlt und „dreinredet“, auch einen substantziellen Teil mitfinanzieren.
- Die Mittel für die Subventionen werden aktuell aus dem Lotteriefonds entnommen, was insofern positiv ist, dass dadurch die Staatskasse nicht belastet wird. Nun steigen aber durch die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Beitragserhöhungen die Ausgaben für die Denkmalpflege signifikant an, wodurch eine reine Finanzierung der Beiträge zur Denkmalpflege aus dem Lotteriefonds nicht mehr verhältnismässig wäre. Unter diesen Umständen sprechen sich die FDP.Die Liberalen für eine künftige Finanzierung aus dem ordentlichen Budget aus. Somit wird der Lotteriefonds erheblich entlastet. Das freiwerdende Budget im Lotteriefonds soll der Regierungsrat primär für das lokale Vereinsleben einsetzen.
- Im RRB 889/2022 weist der Regierungsrat auf die Schwierigkeiten hin, dass bei einer Finanzierung aus dem ordentlichen Budget die Gefahr von erheblichen Verzögerungen bei den Zusicherungen und Auszahlungen der Unterstützungsgelder aufgrund des starren Budgetprozesses und dem zu dynamisch eingeschätzten baulichen Umfeld bestehe. Diesem Argument können wir nur bedingt folgen, denn bei kantonalen Tief- und Hochbauprojekten zeigen sich ähnliche Probleme. Gerade bei grösseren Projekten ist die Planungszeit bis hin zur Ausführung und somit zur Abrechnung oftmals länger als ein Jahr. Damit entsteht ein genügend grosses Zeitfenster zwischen Zusicherung und Abrechnung, so dass die Budgetbeträge rechtzeitig eingestellt werden können.

Antrag

- FDP.Die Liberalen stellen den Antrag, die notwendigen Beiträge für Archäologie nach wie vor aus dem Lotteriefonds zu entnehmen. Der § 16f soll gänzlich gestrichen werden und folglich soll auch im § 21a der Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden. Die Begründung liegt einerseits darin, dass die Kosten im Bereich Archäologie weniger planbar sind und bei Notgrabungen schnell die Höhe von 1 Mio. Franken überschreiten können und andererseits kann die Finanzierung aus dem Lotteriefonds pragmatischer

und einfacher gestaltet werden. Weiter wird bei der Finanzierung der Beiträge zur Archäologie die Staatskasse nicht noch weiter belastet, nachdem nun angedacht ist, die Beiträge an die Denkmalpflege aus der ordentlichen Staatskasse zu finanzieren.

Fazit

- FDP.Die Liberalen befürworten den Rechtsanspruch auf einen substantziellen Beitrag im Denkmalschutzgesetz mit der Finanzierung aus dem ordentlichen Staatshaushalt, halten aber an der bisherigen Handhabung fest, die Beiträge für die Archäologie aus dem Lotteriefonds zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner
Präsident



Nadja Camenzind
Leitung Geschäftsstelle